



Allgemeine Geschäftsbedingungen der PAVOY GmbH Paul van Oyen

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn die andere Vertragspartei sie nicht kennt; auf Anforderung werden wir unsere AGB unverzüglich zur Kenntnis geben.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Stehen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden mit unseren in Widerspruch, so gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen bleiben vorbehalten.
2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Schriftform (u. a. eMail, Fax) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Lieferumfang

1. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.
2. Ist die Bestellung artikelbezogen, so bleibt der Vertragsschluss im Übrigen unbeeinflusst von der Nichtverfügbarkeit einzelner Artikel. Gleiches gilt für den Fall der nicht vollzähligen Lieferung eines bestimmten Artikels, sofern die Lieferung der Mindermenge für den Kunden nicht unzumutbar ist.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Wird die zu liefernde Stückzahl auf Abruf in einem zeitlichen Rahmen vereinbart, ist der Kunde auf unsere Aufforderung hin verpflichtet, alle 2 Monate eine bezogen auf die Restlaufzeit des Rahmenvertrages gleiche Teilmenge

abzunehmen, sofern nicht eine andere Art der Lieferung vereinbart ist.

§ 4 Preise

1. Alle Angebots- und Verkaufspreise sind mit folgender Maßgabe bindend:
 - a) Erfolgt die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, die am Tag der Auslieferung/Bereitstellung geltenden Preise zu berechnen;
 - b) Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen berechnen wir die am Tag der Auslieferung/Bereitstellung geltenden Preise.
2. Ist es uns, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, nur möglich zu erhöhten Preisen zu liefern, so hat der Kunde die Wahl, den erhöhten Preis zu akzeptieren oder die Lieferung abzulehnen. In letzterem Fall sind wir befugt, folgenlos vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Es gelten die Preise der jeweils aktuellen Preisliste zuzüglich Mehrwertsteuer.

§ 5 Zahlung

1. Unsere Forderungen sind sofort fällig. Der Kunde kommt spätestens ab dem 31. Tag nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Es gelten die Regelungen in § 288 Abs. 2 - 4 BGB.
2. Zahlungen sind durch Banküberweisung zu leisten. Soweit eine andere Zahlungsweise vereinbart ist, erfolgt die Gutschrift mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können; etwaige Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.
3. Werden vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt, sind wir berechtigt, Lieferungen aus bereits bestätigten Bestellungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
4. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheit für unsere Forderungen, auch



soweit sie bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

5. Stellt der Kunde die Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihn beantragt, sind alle unsere Rechnungen sofort fällig; es verfallen zugleich alle Rabatte.

6. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferung

1. Es gelten unsere angegebenen Liefer-, Leistungsfristen, Zeitangaben. Verbindliche Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen gelten vom Tage der schriftlichen Auftragsbestätigung und technischen Klarstellung des Auftrags an.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Absendung der Ware aus Gründen in der Kundensphäre nicht möglich ist. Bei Selbstabholung beziehen sich alle Lieferfristen und Termine auf den Zeitpunkt, für den wir die Ware versandbereit gemeldet haben. Die vereinbarten Lieferfristen und Termine verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den der Kunde aus diesem oder einem anderen Geschäft in Verzug ist.

4. Der Kunde kann uns nach Überschreiten eines/r unverbindlichen Liefertermins/Lieferfrist auffordern, zu liefern. Geraten wir in Verzug, hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 18 Werktagen zu setzen. Nach Ablauf der Frist kann er vom Vertrag zurücktreten.

5. Wir geraten nicht in Lieferverzug bei Umständen, auf die wir keinen bestimmenden Einfluss ausüben können, wie z.B. auch solche, die bei unseren Vorlieferanten oder Transporteuren vorliegen. In diesen Fällen sind wir befugt, folgenlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Versand und Gefahrübergang

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über, und zwar auch bei einer Auslieferung „frei Haus“. Die Versandart wird nach unserer Wahl vorgenommen.

2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen. Bei Lagerung bei uns berechnen wir je Tag 0,50 € je Quadratmeter. Die Rechnungserteilung und die Berechnung von Lagerkosten erfolgen ebenfalls, wenn auf Kundenwunsch die Auslieferung der Ware verschoben wird.

3. Wünscht der Kunde eine Verschiebung der Produktion und haben wir für den zu produzierenden Artikel bereits Beschaffungskosten aufgewandt bzw. können wir die Beschaffung nicht selbst zeitlich verschieben, so ist der Kunde nach seiner Wahl verpflichtet, entweder eine Vorauszahlung zu leisten, die dem von uns kalkulierten Wert des beschafften Artikels entspricht oder aber auf den vorerwähnten Wert Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über Basiszinssatz zu zahlen, berechnet ab Fälligkeit der Rechnung bei ursprünglicher Lieferung nach Plan.

§ 8 Gewährleistung und Mängelrügen

1. Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 3 Werktagen ab Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung



des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

2. Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist uns die mangelhafte Sache zurückzugewähren. Sind nur einzelne Teile einer Lieferung mangelhaft, so stehen dem Kunden nur in Bezug auf die mangelhaften Teile Gewährleistungsrechte zu.

3. Je Mangelanzeige stehen uns 2 Nacherfüllungsversuche zu. Für die Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist einzuräumen, die es uns auch ermöglicht, unseren Zulieferer mit in die Mangelbehebung einzubeziehen. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

4. Erklärt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung berechtigt den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels nicht zu.

5. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

6. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist für neue Ware 1 Jahr ab Ablieferung der Ware; für gebrauchte Ware wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Für die Beschaffenheit der Ware gilt nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart.

8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

9. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der

Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

10. Im Rahmen der Gewährleistung ist der Kunde verpflichtet, uns die bemängelte Ware zu übersenden, sofern wir dies verlangen. Wir bestimmen die Art der Übersendung und tragen die Kosten. Stellt sich heraus, dass es sich nicht um einen Mangel handelt, der unter die Gewährleistung fällt, sind die Transportkosten von dem Kunden zu erstatten.

§ 9 Gewährleistungsansprüche gegenüber unseren Zulieferern

Soweit wir im Rahmen des Rückgriffs gemäß §§ 478, 479 BGB in Anspruch genommen werden, gelten unabdingbar die vorgenannten Rückgriffsvorschriften zu unseren Gunsten auch gegenüber unseren Zulieferern.

§ 10 Rückgriff des Kunden

Unsere Inanspruchnahme gemäß §§ 478, 479 BGB scheidet aus, soweit der Kunde gegen die Untersuchungs- und Rügepflicht verstoßen hat. Sie scheidet weiter aus, soweit ein Mangel tatsächlich nicht vorliegt, insbesondere wenn der Kunde mit dem Endabnehmer eine Kulanzabwicklung vornimmt. Sie scheidet ferner aus, wenn der Kunde sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen hat.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

1. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Im Übrigen beschränkt sich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.



3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen und die ersatzpflichtige Person und/oder die für die Schadenregulierung zuständige Versicherung zu benennen.

3. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

5. Eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Kunden nicht gestattet. Bei Zahlungseinstellung ist die Ware ohne besondere Aufforderung auszusondern und zu unserer Verfügung zu halten.

§ 13 Patente

Bei Anfertigung nach Angaben, Muster, Zeichnungen oder Entwürfen des Kunden ist dieser für die Ordnungsmäßigkeit in Bezug auf das Patent – Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht – selbst verantwortlich. Für alle in diesem Zusammenhang stehenden Folgen haften wir nicht.

Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Kaufrecht gilt nicht.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(Stand: August 2007)